

Antrag

der Abg. Petra Krebs u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Umsetzung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Landesregierung den Start der generalistischen Pflegeausbildung in Baden-Württemberg bewertet und welche noch bestehenden Probleme sie bei der Umsetzung des Pflegeberufgesetzes identifiziert;
2. wie viele Ausbildungsplätze für eine generalistische Pflegeausbildung zum Schuljahr 2020/2021 in Baden-Württemberg für welche Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern angeboten wurden;
3. wodurch der Rückgang der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die neue Pflegeausbildung angefangen haben, im Vergleich zu der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 eine Pflegeausbildung begonnen haben, begründet ist;
4. ob in den anderen Bundesländern eine ähnliche Entwicklung zu beobachten ist (bezugnehmend auf Ziffer 3);
5. welche Auswirkungen die Coronapandemie auf den Verlauf der generalistischen Pflegeausbildung hat;
6. wie hoch bisher die Abbruchquote unter den Auszubildenden ist, die die generalistische Pflegeausbildung im Schuljahr 2020/2021 angefangen haben;
7. in welcher Art und Weise die Landesregierung die in der Ausbildungsoffensive 2019 bis 2023 aufgeführten Maßnahmen – insbesondere die Maßnahmen des Handlungsfeldes II „Für eine Ausbildung in der Pflege werben“ – umsetzt (mit Angabe weiterer Kampagnen, Initiativen oder Werbemaßnahmen für das Berufsbild „Pflegefachkraft“);

Eingegangen: 12.8.2021 / Ausgegeben: 24.9.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. wie die bundesweite Informations- und Öffentlichkeitskampagne „Mach Karriere als Mensch!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Baden-Württemberg bisher aufgenommen worden ist;
9. ob den Bundesländern bei der Umsetzung der Pflegeberufereform eine Ermächtigungsgrundlage zugestanden wird, um von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abzuweichen, wenn dies durch länderspezifische Gegebenheiten dringend erforderlich ist;
10. auf welcher landesrechtlichen Grundlage in Baden-Württemberg die Entscheidungen über die Erweiterung der Praxiseinsatzstellen in der Pädiatrie bzw. die Reduzierung des zeitlichen Umfangs der Praxiseinsätze in der Pädiatrie getroffen wurden und ob es eine ähnliche landesrechtliche Grundlage gibt, die eine Erweiterung der ambulanten Praxiseinsatzstellen bzw. eine Reduzierung des zeitlichen Umfangs der Praxiseinsätze im ambulanten häuslichen Setting ermöglichen würde;
11. wie weit fortgeschritten die aktuelle Verhandlung zum Vorhaben des Bundeslandes Sachsen ist, das eine rechtliche Voraussetzung für eine Teilbarkeit der Pflichtpraxiseinsätze erwirken möchte und welche weiteren Lösungsansätze darüber hinaus in den Bund-Länder-Gremien derzeit diskutiert werden;
12. wie die Landesregierung sicherstellt, dass die vom Anfang 2020 in Baden-Württemberg einberufenen „Arbeitskreis Pflegeberufereform“ formulierten konkreten Handlungsmaßnahmen umgesetzt werden (mit Beschreibung der einzelnen Maßnahmen);
13. ob es in Baden-Württemberg ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal und ausreichend Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter gibt, die den durch die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bedingten Mehraufwand auffangen und somit eine gute Ausbildung gewährleisten können;
14. wie die Landeregierung sicherstellt, dass gerade kleinere Pflegeschulen und Ausbildungsstätten in Baden-Württemberg die neuen Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung stemmen können.

10.8.2021

Krebs, Hildenbrand, Knopf, Köhler, Lede Abal,
Poreski, Seemann, Wehinger GRÜNE

Begründung

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Diese notwendige Reformierung der Ausbildung ermöglicht seitdem vielfältigere und attraktivere Ausbildungsmöglichkeiten für angehende Pflegefachkräfte. Ein Problem, das die Bundesländer und die Ausbildungsträgerinnen und Ausbildungsträger seit Inkrafttreten der Pflegeberufereform begleitet, ist die Gewährleistung der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung verankerten Pflichtpraxiseinsätze der Auszubildenden. Mit den Koordinierungsstellen hat das Land eine wertvolle Hilfe etabliert und kann so die Ausbildungsstätten und Pflegeschulen bei der komplexen Planung der praktischen Einsätze unterstützen. Dennoch laufen Ausbildungseinrichtungen aufgrund mangelnder Kooperationsmöglichkeiten Gefahr, dass ihre Auszubildenden nicht zum Examen zugelassen werden, da nötige Nachweise von Pflichteinsatzstunden fehlen. In dem Bericht der Landesregierung (Drucksache 16/9809) heißt es, dass im Schuljahr 2020/2021 6.347 Schülerinnen und Schüler die neue Pflegeausbildung in Baden-Württemberg begonnen haben. Im Vergleich zum Schuljahr 2019/2020 entspricht dies einem Rückgang der Schülerinnen- und Schülerzahl in Baden-Württemberg um 10,9 %. Ausgewiesene

nes Ziel der Pflegeberufereform ist jedoch eine zusätzliche Erhöhung der Ausbildungszahlen um 10 % bis 2023. Dieser Antrag hat das Ziel, Probleme bei der Umsetzung der Pflegeberufereform zu benennen und mögliche Lösungsansätze zu diskutieren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. September 2021 Nr. 34-0141.5-017/707 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie die Landesregierung den Start der generalistischen Pflegeausbildung in Baden-Württemberg bewertet und welche noch bestehenden Probleme sie bei der Umsetzung des Pflegeberufegesetzes identifiziert;

Zum 1. Januar 2020 ist das Pflegeberufegesetz in allen Teilen in Kraft getreten. Damit ist die generalistische Pflegeausbildung bundesweit eingeführt und die bisherige Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz abgelöst worden.

Die im Pflegeberufegesetz vorgeschriebenen Anforderungen und relativ kurzen Umsetzungsfristen zur Einführung der generalistischen Pflegeausbildung haben sämtliche Akteure der Pflegeausbildung im Land vor große Herausforderungen gestellt, zumal neben den inhaltlichen Anpassungen eine Reihe von grundlegenden strategischen, finanziellen, organisatorischen Neuausrichtungen notwendig geworden sind.

Als vorteilhaft hat sich der Austausch in den drei Arbeitsgruppen AG Strukturen, AG Ausbildungsinhalte sowie AG Finanzierung erwiesen, in denen, unter der Moderation der beiden fachlich zuständigen Ministerien, ein produktiver Austausch mit Berufsverbänden, Gewerkschaften, Kostenträgern, Schulen und Trägern der praktischen Ausbildung stattgefunden hat. Dieser Austausch bildete die solide Grundlage für den weiteren Umsetzungsprozess und er wird seit Anfang des Jahres 2020 im „Arbeitskreis Pflegeberufereform“ fortgesetzt. Von Mitgliedern des Arbeitskreises wird der Start der generalistischen Pflegeausbildung an Schulen in öffentlicher sowie privater Trägerschaft als überwiegend gut angelauten bewertet und die neue Ausbildung wird mit großer Tatkraft umgesetzt.

Während in den Jahren 2019 und 2020 die Setzung der rechtlichen, finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen im Vordergrund stand, verlagert sich nun der Umsetzungsprozess auf Elemente der Begleitung, der Beratung und des Austauschs. Es besteht ein stetiger Austauschprozess zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, den oberen Schulaufsichtsbehörden (Regierungspräsidien), den fachlich berührten Verbänden sowie den Schulen und Trägern der praktischen Ausbildung. Dies ermöglicht es, etwaige Problemstellungen frühzeitig zu identifizieren und wirksame Abhilfemaßnahmen, soweit diese in der Landeszuständigkeit liegen, zu generieren.

Problemanzeigen bestehen noch auf dem Gebiet der Sicherstellung aller Praxis-einsätze. Hier bedarf es noch einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sektoren im Pflege- und Gesundheitswesen. Wurde in der Vergangenheit überwiegend der Mangel an Ausbildungsplätzen in der ambulanten

Akut-/Langzeitpflege kommuniziert, erhält das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zwischenzeitlich auch Meldungen, dass es Trägern der praktischen Ausbildung des ambulanten Sektors nicht gelingt, in ausreichender Anzahl Kliniken als Kooperationspartner zu gewinnen, sodass dort ihre Auszubildenden den Einsatz in der stationären Akutpflege leisten können. Es ist beabsichtigt, dieses Thema beim kommenden Gesprächskreis am 15. Oktober 2021 auf die Tagesordnung zu nehmen und hier auch nochmals zu prüfen, welchen Beitrag die regionalen Koordinierungsstellen leisten können und wo sie zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben.

2. wie viele Ausbildungsplätze für eine generalistische Pflegeausbildung zum Schuljahr 2020/2021 in Baden-Württemberg für welche Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern angeboten wurden;

Die Anzahl der in Baden-Württemberg angebotenen Ausbildungsplätze sowie die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für diese Ausbildungsplätze werden statistisch nicht erfasst. Es handelt sich insoweit um eine unternehmerische Entscheidung der jeweiligen Pflegeeinrichtung in der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege oder eines ambulanten Dienstes.

3. wodurch der Rückgang der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die neue Pflegeausbildung angefangen haben, im Vergleich zu der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 eine Pflegeausbildung begonnen haben, begründet ist;

Im Austausch mit den Erfahrungen der anderen Länder sowie aus den Einschätzungen der Verbände im „Arbeitskreis Pflegeberufereform“ liegen die Gründe insbesondere darin, dass der Anstieg der Schülerzahlen im Schuljahr 2019/2020, dem letzten Jahr, in dem Ausbildungen nach den Vorgaben der bisherigen Berufsgesetze begonnen werden konnten, mit einem Zuwachs von 4,4 % (+303) überdurchschnittlich hoch war, während die Vorjahreszahlen weitgehend unverändert blieben. Pandemiebedingte Auswirkungen, die den persönlichen Kontakt zwischen Einrichtungen und Ausbildungsinteressierten erschwerten bzw. unmöglich machten sowie Einreisehindernisse für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland können ebenfalls ursächlich für den Rückgang gewesen sein. Nicht zuletzt könnten die Unsicherheiten von Schul- und Ausbildungsträgern zum Umgang mit den neuen und komplexen rechtlichen Anforderungen, trotz der intensiven fachlichen Begleitung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie die Berufsverbände, nicht vollständig ausgeräumt worden sein.

4. ob in den anderen Bundesländern eine ähnliche Entwicklung zu beobachten ist (bezugnehmend auf Ziffer 3);

Hinsichtlich der Entwicklung der Ausbildungszahlen in den anderen Bundesländern zeigt sich ein differenziertes Bild. Die Zahl der Ausbildungsbeginne im Schuljahr 2020/2021, die der Statistik „Bildung und Kultur – Statistik nach der Pflegeberufeausbildungsfinanzierungsverordnung 2020“ des Statistischen Bundesamtes entnommen ist, wird der Zahl der Ausbildungsbeginne im Schuljahr 2019/2020, die der Statistik „Bildung und Kultur – Berufliche Schulen – Schuljahr 2019/2020 (Fachserie 11, Reihe 2)“ des Statistischen Bundesamtes entnommen ist, in der folgenden Tabelle gegenübergestellt. Die Bundesländer wurden kurzfristig um Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Daten gebeten, von der Bundesstatistik abweichende Zahlen sind mit einem „*“ gekennzeichnet. Sind für das Schuljahr 2019/2020 keine Ausbildungsbeginne genannt, so ist dies in einigen Ländern auf eine fehlende Vergleichbarkeit der Daten zurückzuführen, die etwa auf die Umstellung von Erhebungsverfahren im Zuge der Reform zurückzuführen ist.

Land	Eintritte 2020/2021	Eintritte 2019/2020
Baden-Württemberg	6.585	7.122
Bayern	7.137	7.092
Berlin	2.331	2.471
Brandenburg	*1.497	1.566
Bremen	567	*494
Hamburg	*1.435	*1.543
Hessen	*3.558	–
Mecklenburg-Vorpommern	1.359	1.229
Niedersachsen	5.940	6.075
Nordrhein-Westfalen	15.837	14.424
Rheinland-Pfalz	*2.294	2.168
Saarland	993	–
Sachsen	3.258	3.553
Sachsen-Anhalt	1.695	1.611
Schleswig-Holstein	1.650	1.662
Thüringen	1.599	1.392

5. welche Auswirkungen die Coronapandemie auf den Verlauf der generalistischen Pflegeausbildung hat;

Der Umsetzungsprozess wird durch die nach wie vor bestehende Ausnahmesituation der Coronapandemie und die daraus resultierenden Erschwernisse beeinträchtigt, weil insoweit zeitliche Ressourcen gebunden sind, die dann für den eigentlichen Umsetzungsprozess fehlen. Daher orientieren sich alle getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie an den Leitgedanken, Erschwernisse zu minimieren, die den Auszubildenden entstehenden Nachteile bei möglichst hoher Ausbildungsqualität auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren und die Durchführung der Ausbildung zu ermöglichen, ohne dabei die bestehenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen zu missachten. Diese Leitgedanken spiegeln sich bereits in der ersten Corona-Verordnung der Landesregierung vom 16. März 2020 wider, wonach die grundsätzliche Untersagung des Unterrichtsbetriebs nicht bei Schulen in der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Kranken- und Krankenpflegehilfe zur Anwendung kam.

Mit Blick auf ihre hohe Systemrelevanz für das Gesundheitswesen hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zudem die Durchführung der Abschlussprüfungen zugelassen und die zuständigen Prüfungsbehörden gebeten, coronabedingte Fehlzeiten in angemessener Weise auf die Ausbildungsdauer anzurechnen, wenn das Ausbildungsziel trotz der coronabedingten Beeinträchtigungen erreicht wird. Um den durch die Unterbrechung verursachten Kompetenz- und Wissensausfall zusätzlich zu minimieren, wurde den Schulen und Ausbildungsstätten empfohlen, nach Möglichkeit alternative Lehr- und Unterrichtsformen (Skills Labs, Webinars, Video-Streaming, Lehrfilme oder ähnliches) anzubieten. Des Weiteren wurde der Ausbildungsstart im Frühjahr 2020 ermöglicht, indem gleich zu Beginn neben den alternativen Lehr- und Unterrichtsformen auch Einweisung in Hygienemaßnahmen sowie eine flexible Ausgestaltung des Orientierungseinsatzes beim Träger der praktischen Ausbildung zugelassen wurde.

Auch an öffentlichen Pflegeschulen war der pandemiebedingte Einfluss auf den Ausbildungsbeginn herausfordernd. Auszubildende des ersten Ausbildungsjahres in einer neuen Ausbildung mussten kurz nach Beginn im Fernunterricht unterrichtet werden. Praktischer Unterricht und teilweise auch Praxisbesuche in den ausbildenden Einrichtungen waren dort nicht durchgängig möglich. Den Schülerinnen und Schülern fehlte der Austausch mit anderen Auszubildenden. Durch die Regelungen in der Corona-Verordnung sowie in der Coronapandemie-Prüfungsverordnung der Schulen wurden Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausbildungserfolgs getroffen. Mit hohem Engagement haben die Lehrkräfte beispielsweise Praxisbesuche in Simulation in den Schulen durchgeführt. Durch die Bereitstellung von digitalen Endgeräten wurde die Teilnahme am Fernunterricht gesichert und der Kontakt zu den ausbildenden Lehrkräften erhalten.

6. wie hoch bisher die Abbruchquote unter den Auszubildenden ist, die die generalistische Pflegeausbildung im Schuljahr 2020/2021 angefangen haben;

Zum Erhebungsstichtag, dem 23. August 2021, haben von insgesamt 6.456 Schülerinnen und Schülern, die die Pflegeausbildung innerhalb des Kalenderjahres 2020 begonnen haben, 1.114 Personen die Ausbildung abgebrochen. Die Abbruchquote liegt somit bei 17,26 %. Die geringe Abweichung der an dieser Stelle genannten Zahl zu der in der Antwort zu Frage 4 für Baden-Württemberg genannten Zahl kann darauf zurückgeführt werden, dass im bundesweiten Vergleich die Zahl der Pflegeauszubildenden herangezogen wird, es sich im Falle von nur das Land Baden-Württemberg betreffenden Datenabfragen jedoch eher anbietet, die Zahl der Pflegeschülerinnen und -schüler heranzuziehen.¹

7. in welcher Art und Weise die Landesregierung die in der Ausbildungsinitiative 2019 bis 2023 aufgeführten Maßnahmen – insbesondere die Maßnahmen des Handlungsfeldes II „Für eine Ausbildung in der Pflege werben“ – umsetzt (mit Angabe weiterer Kampagnen, Initiativen oder Werbemaßnahmen für das Berufsbild „Pflegefachkraft“);

Die Ausbildungsinitiative 2019 bis 2023 ist eine breit angelegte Initiative, um den Bedarf an Fachkräften in der Pflege durch konzertierte Aktionen von Bund, Ländern, Pflegeeinrichtungen, Gewerkschaften und sonstigen Einrichtungen effektiv zu sichern. Neben der Verbesserung der Arbeitsbedingungen geht es auch darum, die Attraktivität der Pflegeberufe zu steigern, neue Zielgruppen für die Ausbildung zu gewinnen und sowohl Auszubildende als auch ihre Ausbilderinnen und Ausbilder kompetent mit Arbeitsmaterialien und Informationsbroschüren zu unterstützen.

Im Herbst 2019 startete das federführende Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die breit angelegte Informations- und Öffentlichkeitskampagne „Mach Karriere als Mensch!“ mit dem Ziel, Jugendliche in der Berufsorientierungsphase und Erwachsene mit dem Wunsch nach beruflicher Neuorientierung für die neuen Ausbildungen in der Pflege zu gewinnen (vgl. Antwort zur Frage 8). Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat diese Kampagne unterstützt, in dem es sie auf seiner Homepage beworben sowie im „Gesprächskreis Pflegeberufereform“ und bei sonstigen Anlässen auf sie hingewiesen hat.

Beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ist die Initiative „Ausbildungsbotschafter“ angesiedelt. Ausbildungsbotschafterinnen und Ausbildungsbotschafter sind Auszubildende, die in Schulen für eine Berufsausbildung werben. Sie berichten von ihren persönlichen Erfahrungen und ermöglichen Schülerinnen und

¹ Die Zahl der Pflegeauszubildenden und die Zahl der Pflegeschülerinnen und -schüler sind nicht zwingend identisch. Es können sich Unterschiede ergeben, etwa, weil der Ausbildungsvertrag mit einem Träger in Baden-Württemberg geschlossen wurde, die Beschulung aber in einer grenznahen Schule in einem der benachbarten Bundesländer erfolgt.

Schülern authentische Einblicke in ihre Ausbildungsberufe. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus fördert eine Leitstelle, die für die Gesamtsteuerung und einheitliche Umsetzung berufsübergreifend im Land verantwortlich ist.

Die Anzahl der aktiv tätigen Ausbildungsbotschafterinnen und Ausbildungsbotschafter ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Ausbildungsberuf	Anzahl Ausbildungsbotschafter/-innen
Altenpflegehelfer/-in	1
Altenpfleger/-in	29
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	6
Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in	3
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	138
Pflegefachmann/-frau	11

Quelle: Datenblatt zur Initiative Ausbildungsbotschafter
Stand: 31. März 2021

8. wie die bundesweite Informations- und Öffentlichkeitskampagne „Mach Karriere als Mensch!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Baden-Württemberg bisher aufgenommen worden ist;

Die Informations- und Öffentlichkeitskampagne „Mach Karriere als Mensch!“ ist eine Initiative, um eine Ausbildung oder spätere Tätigkeit in der Pflege zu bewerben. Ziel der Kampagne war es, in einer Reihe von Aktionen vor Ort präsent zu sein. Aufgrund der anhaltenden Coronapandemie wurden dann insbesondere digitale Formate in den sozialen Medien und auf YouTube eingesetzt. Arbeits- und Werbematerialien, Leitfäden und Informationen können über eine eigene Website (www.pflegeausbildung.net) heruntergeladen bzw. bestellt werden. Viele Einrichtungen haben dieses Angebot auch in Baden-Württemberg genutzt. Seit dem Start der Kampagne ist die Abrufzahl bzw. die Zahl der Besucherinnen und Besucher stetig angestiegen, sie liegen nun bei etwas mehr als 11 % gemessen an der bundesweiten Gesamtzahl.

9. ob den Bundesländern bei der Umsetzung der Pflegeberufereform eine Ermächtigungsgrundlage zugestanden wird, um von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abzuweichen, wenn dies durch länderspezifische Gegebenheiten dringend erforderlich ist;

Das Pflegeberufereformgesetz basiert auf der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005, deren Ziel die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarkts im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Freizügigkeit am Arbeitsmarkt ist. Berufliche Qualifikationen, die den in der Richtlinie genannten Anforderungen entsprechen, sind automatisch in jedem Mitgliedsstaat anerkannt. Dies stellt eine wesentliche Erleichterung bei einer Migration innerhalb des Binnenmarktes dar, weil ein individuelles Anerkennungsverfahren entbehrlich ist.

Für die Abschlüsse „staatlich anerkannte Pflegefachfrau“ bzw. „staatlich anerkannter Pflegefachmann“ ist aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmung die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen der maßgebenden Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG gegeben. Die speziellen Abschlüsse in der Kinderkrankenpflege und in der Altenpflege weichen in Teilbereichen von der Berufsqualifikationsrichtlinie ab, weshalb hier eine EU-weite Anerkennung nicht besteht, sodass bei einem Wechsel in einen anderen Mitgliedsstaat ein individuelles Anerkennungsverfahren durchgeführt werden muss.

Dieser Zusammenhang zeigt, dass ein Abweichen von den Bestimmungen des Pflegeberufgesetzes oder von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufgrund länderspezifischer Gegebenheiten rechtlich nicht möglich, aber auch nicht angezeigt ist. Denn es würde nicht nur die Anerkennung des Abschlusses im Inland gefährden, sondern auch dazu führen, dass die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit den Bestimmungen der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG nicht gegeben ist. In engen Grenzen haben die Länder nur dort eine Regelungs- bzw. Ausgestaltungskompetenz, wo sie durch den Bundesgesetzgeber dazu den Auftrag erhalten haben. Beispiele dafür finden sich in:

- § 6 Absatz 2 Satz 3 PflBG aufgrund dessen, gemeinsam mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, der Landeslehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen erlassen wurde,
- § 7 Absatz 5 PflBG wonach, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, die Verordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration über die Geeignetheit der Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes am 23. März 2020 erlassen wurde (GBl. S. 160),
- § 9 Absatz 3 PflBG, wonach die Länder ermächtigt worden sind, das Nähere zu den Mindestanforderungen an Pflegeschulen zu regeln. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport haben dazu in ihrer gemeinsamen Verordnung vom 21. Februar 2020 (GBl. S. 105) bestimmt, dass bis zum 31. Dezember 2029 für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen Lehrkräfte tätig werden können, die noch nicht über eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen.

Ebenso wurde der Gestaltungsrahmen des

- § 6 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung genutzt, um gemeinsam mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport das Nähere zu der Bildung der Noten in der Pflegeschulen-Notenbildungsverordnung vom 19. Oktober 2020 (GBl. S. 998),
- § 7 Satz 5 PflAPrV genutzt, um die Verordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Zwischenprüfung vom 17. März 2020 (GBl. S. 156) zu erlassen.

10. auf welcher landesrechtlichen Grundlage in Baden-Württemberg die Entscheidungen über die Erweiterung der Praxiseinsatzstellen in der Pädiatrie bzw. die Reduzierung des zeitlichen Umfangs der Praxiseinsätze in der Pädiatrie getroffen wurden und ob es eine ähnliche landesrechtliche Grundlage gibt, die eine Erweiterung der ambulanten Praxiseinsatzstellen bzw. eine Reduzierung des zeitlichen Umfangs der Praxiseinsätze im ambulanten häuslichen Setting ermöglichen würde;

Der Bundesgesetzgeber hat in § 7 Pflegeberufgesetz die zentralen Bestimmungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung geschaffen. In § 7 Absatz 1 PflBG ist festgelegt, in welchen Versorgungsbereichen die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege, in stationären Einrichtungen und der allgemeinen Akut- und Langzeitpflege durchgeführt werden können. Dies ist bei Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 108 SGB V bzw. § 71 und § 72 SGB XI möglich. § 7 Absatz 2 PflBG bestimmt für die speziellen Bereiche der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung sowie für die weiteren Einätze (z. B. in Rehakliniken oder bei Hospizen), dass diese auch in anderen zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden können.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und unter Beteiligung von fachlich berührten Verbänden je ein Verzeichnis erstellt und auf den Ministeriumsseiten veröffentlicht, die die geeigneten Einrichtungsarten definieren, in denen der spezielle Pflichteinsatz in der pädiatrischen bzw. psychiatrischen Versorgung erfolgen kann. In der Anlage 7 des PflBG ist unter III. bei der Stundenzahl für den

Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung mittels Fußnote der Hinweis angebracht, dass bis zum 31. Dezember 2024 auf diesen Pflichteinsatz mindestens 60 und höchstens 120 Stunden entfallen. Die beiden Ministerien haben sich darauf verständigt, von dieser Übergangsregelung in Baden-Württemberg Gebrauch zu machen, weil Verbände auf Engpässe in der klinischen pädiatrischen Versorgung hingewiesen haben; Ausbildungsplätze in diesem Versorgungsbereich noch sukzessiv ausgebaut werden müssten.

Die Entscheidungen über die Erweiterung der Praxiseinsatzstellen in der Pädiatrie bzw. die Reduzierung des zeitlichen Umfangs der Praxiseinsätze in der Pädiatrie wurden demnach auf bundesgesetzlicher Grundlage getroffen. Für den Pflichteinsatz in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege gibt es keine Öffnungsklauseln, weder bundes- noch landesrechtlicher Art. Auf Initiative der Länder konnte lediglich die Teilbarkeit der Pflichteinsätze nach § 7 Absatz 1 PflBG erreicht werden, sodass nun die Einbindung einer zweiten Einrichtung zulässig ist, soweit die Vermittlung der spezifischen Kompetenzen ansonsten nicht in vollem Umfang gewährleistet werden könnte. Allerdings muss auch die zweite Einrichtung die gesetzlich geltenden Anforderungen an die Geeignetheit zur Durchführung des Pflichteinsatzes erfüllen. Weiteren Ausnahmen hat der Bund durch § 3 Absatz 2a PflAPrV eine Absage erteilt.

11. wie weit fortgeschritten die aktuelle Verhandlung zum Vorhaben des Bundeslandes Sachsen ist, das eine rechtliche Voraussetzung für eine Teilbarkeit der Pflichtpraxiseinsätze erwirken möchte und welche weiteren Lösungsansätze darüber hinaus in den Bund-Länder-Gremien derzeit diskutiert werden;

Die Länder hatten sich eine flexiblere Lösung, als sie letztendlich in der Gestaltung des § 3 Absatz 2a PflAPrV ihren Ausdruck gefunden hat, gewünscht. Sachsen hatte ursprünglich ein Bundesratsverfahren beabsichtigt, konnte dies jedoch nicht umsetzen. Im Januar 2021 startete Sachsen dann eine Länderumfrage mit dem Ziel, die Teilbarkeit der Praxiseinsätze in der Pflegeausbildung in einer umfassenderen Weise zu erreichen. Neben Baden-Württemberg haben lediglich sieben weitere Bundesländer ihre Zustimmung zu dieser Initiative erteilt, den darauf basierten Satz 3 in § 3 Absatz 2a PflAPrV zu streichen.

Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums plant Sachsen in absehbarer Zeit keine weiteren Initiativen auf diesem Gebiet. Die nächste Sitzung der „AG Berufe“ der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG), die die Gesundheitsministerkonferenz vorbereitet, tagt im Frühjahr 2022. Bis dahin wird diese Thematik voraussichtlich nicht erneut aufgegriffen werden, zumal rund die Hälfte der Länder keinen Handlungsbedarf sehen.

12. wie die Landesregierung sicherstellt, dass die vom Anfang 2020 in Baden-Württemberg einberufenen „Arbeitskreis Pflegeberufereform“ formulierten konkreten Handlungsmaßnahmen umgesetzt werden (mit Beschreibung der einzelnen Maßnahmen);

Der Arbeitskreis „Umsetzung der Pflegeberufereform“ tagte seit seiner Gründung sieben Mal, dabei nimmt der Umgang mit den bundesrechtlichen Anforderungen zur Praxisanleitung eine zentrale Rolle ein. Nachstehende Vereinbarungen konnten abgestimmt werden:

Die durch § 4 Absatz 3 S. 1 PflAPrV festgelegte kontinuierliche Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden innerhalb eines Jahres war insbesondere in der Pandemiezeit nicht zu leisten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat daher eine Verlängerung der Fortbildungs- und Nachweiszeit sowie digitale Formate zugelassen, die zudem in mehrere zweckmäßig erscheinende Veranstaltungen aufgeteilt werden können.

Anders als z. B. bei freien Berufen üblich, wurde nun zugelassen, dass die Pflicht zur Fortbildung während eines ruhenden Arbeitsverhältnisses entfällt. Die Fortbildung setzt nach dem beruflichen Wiedereinstieg ein.

Bei kleinen Einrichtungen, die den Ausfall einer Praxisanleitung nicht kompensieren können, kann die weitere Ausbildung dann auch von qualifizierten Pflegefachkräften fortgesetzt werden, die nicht über die formelle Qualifikation zur Praxisanleitung verfügen.

Das Pflegeberufegesetz enthält eine Übergangsregelung, wonach die bisherigen getrennten Ausbildungen in der Pflege bis zum 31. Dezember 2024 nach dem Altenpflege- bzw. Krankenpflegegesetz beendet werden dürfen. Es liegt auf der Hand, dass Schulen den Unterricht nicht für einzelne Absolventinnen und Absolventen organisieren können. Im „Arbeitskreis Pflegeberufereform“ wurden daher schulübergreifende Kooperationen thematisiert. Die Entwicklung auf diesem Gebiet wird sukzessive weiterverfolgt.

Der Arbeitskreis wird als probates Forum für den Umgang mit dem großen Bedarf an akademisch qualifizierten Lehrkräften insbesondere bei den früheren Altenpflegesschulen in freier Trägerschaft genutzt. Auf der Grundlage der Erörterungen im Arbeitskreis am 21. Mai 2021 zeichnet sich folgende Linie ab:

1. Als kurzfristig wirkende Maßnahme zur Beseitigung der akuten Notlage können sogenannte „Lehrassistentinnen“ und „Lehrassistenten“ eingestellt werden. Dies sind Studierende in den relevanten Studiengängen, die noch nicht über einen BA-Abschluss verfügen, jedoch aufgrund ihrer fachlichen und pädagogischen Kompetenz im Unterricht eingesetzt und von einer erfahrenen Lehrkraft begleitet werden sollen. Dabei wird es sich um eine befristete Maßnahme innerhalb eines noch zu definierenden Übergangszeitraums handeln, die in weiteren Gesprächsrunden noch der Konkretisierung bedarf.
2. Die Berufsverbände und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration verstärken gemeinsam die Anstrengungen, zeitnah weitere berufs begleitende Studiengänge anzubieten, damit geeignete Fachkräfte die gesetzlich geforderten akademischen Abschlüsse für die Lehrtätigkeit an Pflegeschulen erwerben können.
3. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration setzen die Gespräche mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fort, um die Zahl an Studienplätzen in der Pflegepädagogik bedarfsgerecht auszubauen, damit die Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte, wie sie durch § 9 Absatz 1 Nr. 2 PflBG festgelegt sind, in Baden-Württemberg künftig gewährleistet sind.

13. ob es in Baden-Württemberg ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal und ausreichend Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter gibt, die den durch die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bedingten Mehraufwand auffangen und somit eine gute Ausbildung gewährleisten können;

In Abhängigkeit zum bisherigen Versorgungsbereich stellt sich die Lage differenziert dar. Schulen mit Krankenhausanbindung sehen ihren Bedarf an qualifizierten Lehrkräften überwiegend gedeckt, so der diesbezügliche Bericht im „Arbeitskreis Pflegeberufereform“. In diesem Bereich konnte frühzeitig eine erfolgreiche Akquise an Lehrpersonal gestartet und talentiertes Personal konsequent für dieses Aufgabengebiet gefördert und befähigt werden.

An den öffentlichen Pflegeschulen unterrichten Lehrerinnen und Lehrer, die die Mindestanforderungen des Pflegeberufegesetzes erfüllen und darüber hinaus eine Lehrbefähigung für berufliche Schulen in zwei Fächern durch einen Vorbereitungsdienst oder einen Direkteinstieg erworben haben. Mit den Lehramtsstudiengängen Gesundheit, Gerontologie und Care an der Universität Heidelberg sowie Berufliche Bildung Pflege und Sozialmanagement an der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird die Anforderung an die Qualifikation auf Master-Niveau erfüllt.

Nachdem die Schulen in freier Trägerschaft in der ehemaligen Altenpflege auf erhebliche Engpässe bei der Rekrutierung von Lehrenden mit einer Qualifikation auf Master-Niveau hingewiesen haben, hat das Land von der Übergangsregelung des § 9 Absatz 3 Satz 2 Pflegeberufegesetz Gebrauch gemacht und bestimmt, dass auch diejenigen Lehrkräfte, die den theoretischen Unterricht erteilen, befristet bis zum 31. Dezember 2029, die an sich erforderliche Qualifikation auf Master-Niveau noch nicht vorweisen müssen, sondern ihn innerhalb der zehnjährigen Übergangsfrist erwerben können. Selbstverständlich gelten die Bestandschutzbestimmungen; Lehrende, die vor Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes in rechtlich zulässiger Weise unterrichtet haben, können dies auch weiterhin an den Pflegeschulen tun, auch wenn sie nicht über einen akademischen Abschluss verfügen.

Der Bestandschutz gilt auch für Praxisanleitende, sodass diese auch im Rahmen der generalistischen Ausbildung in dem betreffenden Versorgungsbereich anleiten können. Für neu eingestelltes Personal bieten die Träger der praktischen Ausbildung in Eigenregie oder in Kooperation mit Fortbildungsinstituten die gesetzlich vorgeschriebene 300-stündige Zusatzqualifizierung an. Die Weiterbildungsinhalte orientieren sich vielfach an den entsprechenden Empfehlungen des Deutschen Krankenhausinstituts.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit der Berufsfachschule zum Erwerb von beruflichen Zusatzqualifikationen mit dem Schwerpunkt Praxisanleitung in der Pflege eine Möglichkeit geschaffen, an einer öffentlichen Pflegeschule diese 300 Stunden umfassende Praxisanleiterqualifikation zu erwerben. Im Schuljahr 2020/2021 wurden an 15 öffentlichen Pflegeschulen insgesamt 259 Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in diesem Bildungsgang qualifiziert.

14. wie die Landesregierung sicherstellt, dass gerade kleinere Pflegeschulen und Ausbildungsstätten in Baden-Württemberg die neuen Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung stemmen können.

Die Ausbildung in der Altenpflege hat überwiegend bei Schulen in kirchlicher, gemeinnütziger und freier Trägerschaft stattgefunden. Charakteristisch bei dieser Trägerschaft sind eher kleinere ein- bis zweizügige Ausbildungsklassen, die auf diese Weise in der Regel eine wohnortnähere Versorgung anbieten konnten, als dies zum Beispiel in der Krankenpflege möglich war. Diese Schulen haben sich bereits bislang engagiert und erfolgreich an der Ausbildung in der Pflege beteiligt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund ihrer Expertise und ihren Erfahrungen die Ausbildungsinhalte der Generalistik in ebenso hoher Qualität wie die anderen Pflegeschulen anbieten können.

Von den landeseinheitlichen Bestimmungen, wie einem einheitlichen Landeslehrplan, zentralen Prüfungen, die von einer Kommission für alle Pflegeschulen erarbeitet werden, der Notenbildungsverordnung mit ausführlichen und unterstützenden Hinweisen und den vielfältigen Materialien auf der Website www.pflegeausbildung.net profitieren gerade die kleineren Schulen, weil sie insoweit nicht zwingend eigene individuelle Arbeit einbringen müssen. In zeitlicher Hinsicht sind bei der neuen Pflegeausbildung keine Änderungen zu verzeichnen, sodass insoweit keine zusätzlichen Unterrichtsstunden anfallen. Wie seither umfasst die generalistische Ausbildung die Mindestanzahl von 4.600 Stunden, davon sind 2.100 Stunden für den theoretischen und praktischen Unterricht vorgesehen.

Gewisse Unwägbarkeiten bestehen insbesondere auch aufgrund der Wahlfreiheit im dritten Ausbildungsjahr bezüglich der Kostendeckung. Dieses Risiko haben die Vereinbarungspartner bei den Budgetverhandlungen bedacht und deshalb die Schulgröße sowie das Verhältnis von Lehrenden und Schülerinnen und Schülern zum Differenzierungskriterium gemacht. Die höchsten Pauschalen erhalten Schulen mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern bei einem Lehrer-Schüler-Verhältnis von 1:18,5. Die Verhandlungspartner haben vereinbart, bei den kommenden Budgetverhandlungen im Jahr 2023 auf der Basis der dann vorliegenden Daten, zu prüfen, ob diese insbesondere für kleine Schulen und bei Ausübung des Wahlrechts auskömmlich sind.

In Vertretung

Prof. (apl.) Dr. Lahl

Amtschef